



Satzung der

Stand: 11.03.2017

Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V.

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V.“ – im Folgenden „AG der CVJM“ genannt – und hat seinen Sitz in Kassel.
2. Die AG der CVJM ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. 1359 eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit der AG der CVJM ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehung der verbundenen Vereine stören.“

2. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die

Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet in Deutschland: „Christlicher Verein Junger Menschen“.

3. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AG der CVJM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977.
2. Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der Abgabenordnung ist:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe,
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
 - c) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegs- und Katastrophenopfer,
 - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - f) die Förderung der Religion.
3. Die AG der CVJM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der AG der CVJM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AG der CVJM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Tätigkeiten im Dienst der AG der CVJM dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 vergütet werden.
7. Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
8. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Aufgaben

1. Die AG der CVJM lebt von der Gemeinschaft ihrer Mitglieder; sie verwirklicht sich in Begegnungen, Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit, Zurüstung und gemeinsamen Aktionen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen der AG der CVJM und alle von ihr durchgeführten Maßnahmen. Dazu gehören u. a.:
 - a) Pflege der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und Anregungen zu gegenseitigen Diensten der Mitglieder untereinander;
 - b) Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere in Fragen organisatorischer, methodischer, wirtschaftlicher und personeller Art;
 - c) Vertretung gemeinsamer Interessen;
 - d) Durchführung von Tagungen und Schulungen, die dem Erfahrungsaustausch, der Meinungsbildung und der Zurüstung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen;
 - e) Ausweitung der CVJM-Arbeit in Deutschland, insbesondere durch den Innerdeutschen Bruderschaftsdienst und den AG-Aufbaufonds;
 - f) Förderung der weltweiten CVJM-Beziehungen durch aktive Partnerschaftsarbeit, finanzielle Unterstützung von Jugendarbeit und Projekten der Partner-CVJM;
 - g) Internationaler und interkultureller Austausch durch Begegnungen von Gruppen, Delegationen und einzelnen Mitarbeitenden in Partnerländern wie auch in Deutschland;
 - h) Internationale Freiwilligendienste schwerpunktmäßig in Länder des globalen Südens sowie Aufnahme von Freiwilligen aus diesen Ländern;
 - i) Förderung des Gedankens der Völkerverständigung sowie des internationalen und interkulturellen Miteinanders durch Seminare, Veranstaltungen sowie Förderung der Arbeit der Mitgliedsvereine mit Migrant*innen;
 - j) Weltweite Flüchtlings- und Katastrophenhilfe;
 - k) Unterstützung der Arbeit der internationalen CVJM-Partner zur Armutsbekämpfung sowie der Bildung, medizinischen Hilfe und weiterer Maßnahmen für arme und benachteiligte Bevölkerungsgruppen;

l) Jugendpolitische Vertretung, Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Förderung der Meinungs- und Bewusstseinsbildung;

m) Die Angebote der AG der CVJM beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Pflege, Förderung und Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit, die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten und die Verbreitung christlichen Glaubens ein.

3. Zur Verwirklichung dieser Zwecke dürfen Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied der AG der CVJM kann jeder Verein werden, der die Pariser Basis verpflichtend in seine Satzung aufgenommen hat, den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ – CVJM – führt und folgende Kennzeichen aufweist:

a) Engagement zu missionarischem Dienst an jungen Menschen;

b) organisatorische Unabhängigkeit von den Kirchen und anderen Institutionen;

c) überparochiale und interkonfessionelle Arbeitsweise;

d) rechtsgültige Vereinssatzung;

e) Unterscheidung der Mitgliedschaft in Eingeschriebene bzw. Teilnehmende Mitglieder einerseits und in Tätige bzw. Stimmberechtigte Mitglieder andererseits. Die Tätigen bzw. Stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins berufen, wenn sie sich in der Mitarbeit bewährt und mit Wort und Tat die Aussagen der Pariser Basis ohne Rücksicht auf ihre Konfession voll inhaltlich zu ihrem persönlichen Bekenntnis gemacht haben;

f) von den Tätigen bzw. Stimmberechtigten Mitgliedern demokratisch gewählter Vorstand.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die AG der CVJM entscheidet der AG-Ausschuss

(§ 9 Abs. 6 f). Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.

3. Die Mitglieder haben den Beitrag zu entrichten, den die Delegiertenversammlung festsetzt (§ 8 Abs. 5 f).
4. Es wird empfohlen, wichtige Vorgänge bei den Mitgliedsvereinen, wie z. B. Veränderungen bei leitenden ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Bauvorhaben und Satzungsänderungen rechtzeitig mit der Geschäftsstelle der AG der CVJM zu beraten.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Vereinen

1. Der Austritt aus der AG der CVJM kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Der AG-Ausschuss kann Mitglieder ausschließen (§ 9 Abs. 6 f), die ihre Verpflichtungen gegenüber der AG der CVJM nicht erfüllen oder die Merkmale eines CVJM verloren haben (§ 5 Abs. 1). Er muss sie vorher dazu hören. Der ausgeschlossene Verein kann gegen die Entscheidung des AG-Ausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Ausschluss schriftlich mitgeteilt worden ist, Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig (§ 8 Abs. 5 m).
3. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen für solche Vereine die Rechte und Pflichten gegenüber der AG der CVJM.
4. Austritt oder Ausschluss aus der AG der CVJM bedeuten auch das Ausscheiden des Vereins aus der jeweiligen Regional-AG (§ 7).

III. Organe

§ 7 Regionale Arbeitsgemeinschaften

1. Die regionalen Arbeitsgemeinschaften – Regional-AG – dienen der Kontaktpflege und Meinungsbildung unter den Mitgliedsvereinen innerhalb der Region. Sie sind unselbstständige Gliederungen.
2. Gründungen von Regional-AG bedürfen der Zustimmung des AG-Ausschusses.
3. Die einzelnen Regional-AG geben sich eine Geschäftsordnung, die dem AG-Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen ist.
4. Die Regional-AG haben ein Beratungs- und Empfehlungsrecht in allen wichtigen Entscheidungen der AG der CVJM.
5. Sie wählen aus ihrem Bereich die Mitglieder des AG-Ausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entsprechend der Wahlordnung der AG der

CVJM. Mindestens ein Mitglied soll ehrenamtliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei einem Mitgliedsverein sein.

6. An allen Treffen der Regional-AG können die Mitglieder des Vorstandes der AG der CVJM mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung der Treffen der Regional-AG sind der Geschäftsstelle der AG der CVJM rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

1. Einmal jährlich treten die Mitgliedsvereine zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung, die Mitgliederversammlung i. S. des § 32 BGB ist, zusammen.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) den von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten. Die Mitgliedsvereine können für die ersten 50 Mitglieder über 17 Jahre einen Delegierten oder eine Delegierte, für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte entsenden. Die Delegierten müssen Tätige, bzw. Stimmberechtigte Mitglieder i. S. des § 5 Abs. 1 e) der Satzung sein; mindestens ein Delegierter oder eine Delegierte soll dem Vorstand des Vereins angehören. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass die fälligen Beiträge entrichtet worden sind. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können als Gäste zugelassen werden.
 - b) den Mitgliedern des AG-Ausschusses und des Vorstandes.
3. a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des AG-Ausschusses (§ 9) mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedsvereins zur Post aufgegeben oder elektronisch versandt worden ist. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
 - b) Auf Antrag von 15 % der Mitglieder, von denen höchstens die Hälfte dem Bereich einer Regional-AG angehören darf, hat der Vorstand innerhalb von 4 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Diese Delegiertenversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die

gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.

4. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Delegiertenversammlung dient der Kontaktpflege und der Meinungsbildung aller Mitglieder der AG der CVJM. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs;
 - b) Kenntnisnahme der durch die Regional-AG gewählten und vom AG-Ausschuss berufenen Mitglieder des AG-Ausschusses (§ 9 Abs. 3);
 - c) Entgegennahme des Rechnungsberichts (§ 9 Abs. 6 d);
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - g) Genehmigung des vom AG-Ausschuss beschlossenen Haushaltsplans (§9 Abs. 6 c);
 - h) Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Grundfragen und Maßnahmen der AG;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine;
 - k) Empfehlung an den Vorstand und den AG-Ausschuss, an die Regional-AG und die Mitgliedsvereine;
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - m) Beratung und Beschlussfassung über Widersprüche ausgeschlossener bzw. nicht aufgenommener Mitglieder.
6. Anträge der Vereine müssen spätestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung der AG der CVJM müssen spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle eingereicht und von dieser unverzüglich den Mitgliedsvereinen mitgeteilt werden. Im Übrigen kann der AG-Ausschuss eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 9 Der AG-Ausschuss

1. Der AG-Ausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten der AG der CVJM, die nicht zur Zuständigkeit anderer Organe der AG der CVJM gehören.
2. Der AG-Ausschuss besteht aus den Delegierten, die von den Regional-AG für die Dauer von 2 Jahren nach besonderer Wahlordnung gewählt werden (§ 7 Abs. 5) und den Sekretärinnen und Sekretären der Geschäftsstelle. Jede Regional-AG entsendet zwei Delegierte, die nach Mitgliedsvereinen größte Regional-AG entsendet drei Delegierte. Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit dem Tag nach der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres und endet mit dem Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers.
3. Der AG-Ausschuss kann darüber hinaus bis zu 5 Personen mit Stimmrecht sowie 5 weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht auf jeweils 2 Jahre in den AG-Ausschuss berufen. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des CVJM-Gesamtverbandes gehört dem AG-Ausschuss mit beratender Stimme an.
4. Der AG-Ausschuss versammelt sich mindestens drei Mal im Jahr und wird von dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds des AG-Ausschusses zur Post aufgegeben oder elektronisch versandt worden ist. Der AG-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung leitet der oder die Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen des § 13. In besonderen Fällen kann auch ohne eine Sitzung schriftlich abgestimmt werden. Auch hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Für eine schriftliche Abstimmung ist jedem Mitglied mindestens eine Frist von einer Woche zu setzen. Der Versand bei schriftlichen Abstimmungen ist auch in elektronischer Form zulässig. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist spätestens eine Woche nach Ablauf der Abstimmungsfrist sämtlichen Mitgliedern des AG-Ausschusses durch die Geschäftsstelle mitzuteilen.
6. Aufgaben des AG-Ausschusses sind u. a.
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 1) aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder;
 - b) Zustimmung zur Berufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und der Sekretärinnen und Sekretäre;

- c) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
 - d) Genehmigung des Rechnungsberichts;
 - e) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Weiterleitung deren Beschlüsse und Empfehlungen;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die praktische Arbeit;
 - h) Erstellung einer Geschäftsordnung, einer Wahlordnung, einer Ordnung für den AG-Aufbaufonds sowie einer Ordnung der Schiedsstelle;
 - i) Berufung der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle der Stellvertreterin und des Stellvertreters bzw. (§ 15).
7. Wenn über ein anwesendes Mitglied des AG-Ausschusses zu beraten ist, soll dieses die Sitzung verlassen.
 8. Durch Beschluss des AG-Ausschusses mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied des AG-Ausschusses nach Anhörung der betroffenen Regional-AG aus dem AG-Ausschuss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der oder dem Betroffenen Widerspruch an die Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Delegiertenversammlung bestätigt ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den vom AG-Ausschuss gewählten Mitgliedern (Vorsitzende/r, Stellvertreter/-in, Schatzmeister/-in und bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern) (§ 9 Abs. 6a) und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die AG der CVJM wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer ihrer Amtszeit im AG-Ausschuss (§ 9 Abs. 2 und 3) gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ende des Tages, an dem die Neuwahl erfolgt ist.

5. Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vertretung der AG der CVJM in der Öffentlichkeit und innerhalb des CVJM-Gesamtwerkes;
- b) Vorbereitung von Arbeitsplan, Haushaltsplan und Rechnungsbericht;
- c) Berufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und der Sekretärinnen und Sekretäre nach Zustimmung durch den AG-Ausschuss;
- d) Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle;
- e) Entscheidung in allen Finanzangelegenheiten.

IV. Arbeitsgremien der AG

§ 11 Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär geleitet.
2. Generalsekretärin bzw. Generalsekretär, Sekretärinnen und Sekretäre erhalten ihre Dienstanweisung vom Vorstand (§ 10 Abs. 5 d).
3. Die Anstellung weiteren Personals nimmt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär nach dem Stellenplan vor.

§ 12 Arbeitskreise

1. Der AG-Ausschuss (§ 9) und der Vorstand (§ 10) können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben beratender Arbeitskreise bedienen.
2. Die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Arbeitskreises wird vom berufenden Organ bestimmt.
3. Vorstandsmitglieder und Sekretärinnen bzw. Sekretäre der Geschäftsstelle sind auf ihren Wunsch in den jeweiligen Arbeitskreis zu berufen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten, auch sofern sie ausdrücklich erklärt werden, als nicht abgegebene Stimmen.

2. Wahlen sind auf Verlangen geheim durchzuführen.
3. Wiederwahlen sind in allen Organen zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Beschlussfähig bei Satzungsänderungen ist die Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung von Grundlage und Zweck (§ 2) der AG der CVJM von der Delegiertenversammlung (§ 8 Abs. 5 I) mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 15 Schiedsstelle

1. Alle Mitgliedsvereine unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten untereinander oder bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der AG der CVJM dem Spruch der Schiedsstelle der AG (§ 9 Abs. 6 h).
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Sekretärinnen bzw. Sekretären der Geschäftsstelle und der AG der CVJM, kann bei freiwilliger Unterwerfung der Parteien die Schiedsstelle entscheiden.
3. Die Schiedsstelle ist auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten, die innerhalb eines Mitgliedsvereines entstehen, wenn dies in dessen Satzung bestimmt ist.

§ 16 Niederschrift der Beschlüsse

Über die Verhandlungen der Organe der AG der CVJM ist Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sind von den jeweiligen Organen der AG der CVJM zu bestätigen.

§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Die AG der CVJM ist Mitglied im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. und durch diesen dem Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer angeschlossen.
2. Die AG der CVJM ist Mitglied in der „Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“.

§ 18 Auflösung

1. Die AG der CVJM kann nur in einer Delegiertenversammlung, an der mindestens 2/3 der Stimmberechtigten teilnehmen, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach der Befriedigung aller Gläubiger bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen der AG der CVJM fällt an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 1

Wahlordnung

für die Wahl der Delegierten der Regional-AG für den AG-Ausschuss:

1. Die Regional-AG wählen aus den Tätigen Mitgliedern bzw. Stimmberechtigten Mitgliedern ihrer Mitgliedsvereine die Delegierten für den AG-Ausschuss, sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
2. Jede Regional-AG kann bis zu 2 Delegierte, die nach Mitgliedsvereinen größte Regional-AG bis zu 3 Delegierte wählen.
3. Die Delegierten und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in einer ordentlichen Delegiertenversammlung der Regional-AG auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese Wahl muss zeitlich so anberaumt werden, dass das Wahlergebnis rechtzeitig vor der nächsten AG-Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle bekannt ist.

Die Amtszeit der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beginnt mit dem Tag nach der ersten ordentlichen AG-Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres (§ 9 Abs. 2 der Satzung) und endet mit dem Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

Die Durchführung der Wahl ist in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung der Regional-AG als Tagesordnungspunkt aufzunehmen; die Einladung zu der Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen an die Mitgliedsvereine zu versenden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung innerhalb der Frist zur Post

aufgegeben oder elektronisch versandt worden ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

4. Für die Anzahl der Stimmberechtigten der Mitgliedsvereine einer Regional-AG gilt der Schlüssel für die Errechnung der Delegierten der Delegiertenversammlung der AG (§ 8 Abs. 2 a der Satzung) entsprechend.
5. Scheidet eine gewählte Delegierte bzw. ein gewählter Delegierter für den AG-Ausschuss während ihrer/seiner Wahlperiode aus dem AG-Ausschuss aus, tritt an ihre/seine Stelle bis zum Ende der Wahlperiode die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
6. Scheidet eine gewählte Delegierte bzw. ein gewählter Delegierter für den AG-Ausschuss aus ihrem/seinem Verein aus, oder verliert sie oder er die Eigenschaft als Tätiges Mitglied oder Stimmberechtigtes Mitglied, ohne diese Eigenschaft gleichzeitig in einem anderen Verein derselben Regional-AG zu erwerben, scheidet sie oder er damit gleichzeitig aus dem AG-Ausschuss aus. An ihre/seine Stelle tritt bis zum Ende der Wahlperiode die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

Anlage 2

Ordnung der Schiedsstelle

der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands:

1. Bei der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands wird eine Schiedsstelle errichtet. Die Schiedsstelle ist Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in Kassel, Hirzsteinstraße 17.

2. Die Schiedsstelle besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sämtliche Mitglieder der Schiedsstelle müssen Tätige Mitglieder oder Stimmberechtigte Mitglieder eines CVJM sein, der der AG der CVJM Deutschlands angehört.
3. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom AG-Ausschuss auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der AG-Ausschuss kann weiterhin für die gleiche Zeit zwei ständige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wählen. Macht der AG-Ausschuss hiervon keinen Gebrauch, kann jede Partei für die Dauer des Verfahrens je eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer ernennen.

4. Die Schiedsstelle ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zuständig für Streitigkeiten innerhalb oder zwischen Organen der AG, deren Mitgliedern und der Mitgliedsvereine (§ 15 der Satzung).
5. Die Schiedsstelle ist darüber hinaus bei freiwilliger, schriftlicher Unterwerfung der Parteien zuständig für
 - a) Streitigkeiten zwischen den Sekretärinnen bzw. Sekretären der Geschäftsstelle und Organen der AG;
 - b) Streitigkeiten innerhalb oder zwischen Mitgliedsvereinen der AG, deren Organen und deren hauptamtlich Mitarbeitenden;
 - c) Streitigkeiten zwischen der AG oder deren Organen oder der Mitgliedsvereine oder deren Organen oder deren Mitgliedern einerseits und Außenstehenden andererseits.
6. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung (§§ 1034 ff.), soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Verhandlungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.
8. Auch ohne Antrag einer Partei kann die Schiedsstelle die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär der AG als Sachverständigen laden.
9. Die Beratungen der Schiedsstelle sind geheim; der oder die Vorsitzende und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit Mehrheit getroffen. Schiedssprüche sind bei ihrer Verkündung zunächst mündlich und sodann innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu begründen. Die Frist ist gewahrt, wenn die schriftliche Begründung des Schiedsspruchs innerhalb der Frist zur Post gegeben oder elektronisch versandt worden ist.
11. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind endgültig.
12. Die/der Vorsitzende und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus; als Kosten werden höchstens die tatsächlich entstandenen Auslagen der Schiedsstelle erhoben. Über die Erstattung der Auslagen einer Partei entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag nach freiem Ermessen ohne Bindung an die Vorschriften der §§ 91 ff. der Zivilprozessordnung.

Anlage 3

AG-Aufbaufonds

Die in der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands (AG) zusammengeschlossenen Vereine sehen es als ihre Aufgabe an, über den Bereich des einzelnen Ortsvereins hinaus Mitverantwortung für die CVJM-Arbeit zu übernehmen. Insbesondere bei der Neugründung und der Unterstützung von CVJM, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die CVJM-Arbeit am Ort nicht (mehr) alleine wahrnehmen können, soll der innerdeutsche Bruderschaftsdienst sichtbarer Ausdruck dieser Mitverantwortung sein.

Im Rahmen des innerdeutschen Bruderschaftsdienstes soll das finanzielle Engagement über die Gewährung von Mitteln für Personalkosten hinaus auch die Hilfe bei der Finanzierung von Räumen für die Vereinsarbeit umfassen. Zu diesem Zweck besteht der AG-Aufbaufonds, für den folgende Vergaberichtlinien festgelegt werden:

1. Der AG-Aufbaufonds hat den Zweck, Mitglieder der AG im Rahmen des innerdeutschen Bruderschaftsdienstes bei der Schaffung und Erhaltung von Räumen für die CVJM-Arbeit durch die Gewährung von Darlehen zu unterstützen.
2. Darlehen können nach Maßgabe der Ziffer 1 gewährt werden für
 - a) die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Räumen für die CVJM-Arbeit;
 - b) den Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung von CVJM-Häusern;
 - c) in besonderen Fällen die Ablösung von Verbindlichkeiten, die zum Erwerb oder zur Errichtung der unter a) und b) erwähnten Maßnahmen eingegangen worden sind.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass der Darlehensnehmer Eigentümer der geförderten Einrichtung ist und diese ausschließlich für seine im Sinne der steuerlichen Gesetzgebung als gemeinnützig anerkannte Arbeit nutzt.

3. Anstelle von Darlehen gemäß Ziffer 2 kann der AG-Aufbaufonds auch Bürgschaften übernehmen. Die nachstehenden Bestimmungen über die Sicherung der Fondsdarlehen gelten entsprechend für die Bürgschaftsgewährung, für die die AG eine Bürgschaftsprovision von 3 % p. a. auf die jeweilige Inanspruchnahme erhebt.
4. Fondsdarlehen sind grundsätzlich durch Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden zugunsten der AG an einem inländischen Pfandobjekt zu sichern.

Belastungen, die der Finanzierung des vom Fonds zu fördernden Objektes dienen, können dem Grundpfandrecht zugunsten der AG vorgehen, sofern sie deren Sicherungsinteresse nicht beeinträchtigen.

Bei Darlehen bis zur Höhe von 20.000 Euro und Laufzeiten bis zu 5 Jahren kann auf die Bestellung eines Grundpfandrechtes verzichtet werden. In diesen Fällen haben sich die Darlehensnehmer im Darlehensvertrag unwiderruflich zu verpflichten, auf erste Anforderung der AG unverzüglich ein Grundpfandrecht zu bestellen, sofern dies zur Sicherung der Fondsmittel erforderlich erscheint. Im Übrigen haben sich in diesen Fällen die Darlehensnehmer zu verpflichten, während der Dauer der Darlehenslaufzeit über ihren Grundbesitz nicht anderweitig zu verfügen oder ihn über den Stand bei Darlehensvergabe hinaus weiter zu belasten, ohne zuvor das Einverständnis der AG eingeholt zu haben.

5. Der bei der Beleihung des Pfandobjektes zugrunde zu legende Wert (Beleihungswert) wird von der AG unter Berücksichtigung ihres Sicherungsinteresses in der Regel aufgrund der Schätzung durch einen von der AG zu bestimmenden Sachverständigen ermittelt. Der Beleihungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.
6. Fondsdarlehen werden gemäß Baufortschritt in Teilbeträgen oder nach Fertigstellung ausgezahlt.
7. Die Darlehen sind grundsätzlich zu verzinsen. Über die Höhe entscheidet das für die Vergabe zuständige Organ. In besonderen Ausnahmefällen kann auf eine Zinsberechnung verzichtet werden.
Die Zinsen sind dem Fonds zu seiner Werterhaltung und Verstärkung zuzuführen. Der Vorstand kann beschließen, Zinseinnahmen für die übrigen Aufgaben des Innerdeutschen Bruderschaftsdienstes zu verwenden, wenn dies hinsichtlich der Bestandserhaltung des AG-Aufbaufonds unbedenklich ist.
8. Die Darlehen sind durch monatliche/vierteljährliche gleichbleibenden Tilgungsraten, beginnend vom 1. Monat/Quartal nach der Auszahlung, in der Weise zurückzuzahlen, dass sie spätestens nach 15 Jahren getilgt sind. Eine vorzeitige Tilgung der Fondsdarlehen ist erwünscht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf Antrag Tilgungsfreiheit für die ersten Jahre nach der Auszahlung gewährt werden.
9. Über die Gewährung und evtl. abweichender Modalitäten der Darlehen entscheidet der AG-Ausschuss. Für Darlehen bis zur Höhe von 20.000 Euro mit Laufzeiten bis zu 5 Jahren liegt die Entscheidung beim Vorstand der AG. Zu seiner Unterstützung kann der AG-Ausschuss einen Beirat berufen, der die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung prüft und Entscheidungsvorschläge unterbreitet.
10. Über die Entwicklung des AG-Aufbaufonds und seine Aktivitäten haben der AG-Ausschuss und der Vorstand der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands zu berichten und Rechnung zu legen.